



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.11.2020
– Auszug aus Drucksache 18/11674 –**

Frage Nummer 37

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, entfällt die Maskenpflicht im Klassenraum bzw. im Unterricht in Bayern, wenn im Klassenraum ein mobiles Luftreinigungsgerät mit HEPA-Filter zum Einsatz kommt, welche mobilen Luftreinigungsgeräte mit HEPA-Filter empfiehlt die Staatsregierung für den Einsatz in Klassenräumen (bitte Hersteller und Typ der mobilen Luftreinigungsgeräte mit HEPA-Filter nennen) und gedenkt sie die Förderung mobiler Luftreinigungsgeräte mit HEPA-Filter auf alle Arten von Klassenräumen ohne die Beschränkungen im Förderantrag zu erweitern?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach der aktuellen Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt vom 16.11.2020 ersetzen Lüftungskonzepte und -techniken sowie ggf. der Einsatz von mobilen Luftreinigern nicht die allgemein bekannten Schutzmaßnahmen gegen SARS-CoV-2. Die Einhaltung der AHA-Regeln (Abstand, Hygiene/Händewaschen, Alltagsmasken) ist daher weiterhin zu beachten (AHA+L). Entsprechend entfällt auch nach dem aktuellen Rahmen-Hygieneplan Schulen bei Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten nicht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Empfehlungen für konkrete Geräte sind auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die in der Förderrichtlinie vom 20.10.2020 genannten technischen Anforderungen sind zu erfüllen. Zudem sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass

- die verwendeten HEPA-Filter der Klasse 13 bzw. 14 der DIN EN 1822 entsprechen,
- die Geräte eine ausreichende Luftfilterrate im Verhältnis zum Raumvolumen erreichen,
- der Schalldruckpegel im Normalbetrieb mit den Anforderungen an einen geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar ist,
- die Aufstell- bzw. Ausblashöhe die Verteilung der gefilterten Luft im Raum begünstigt.

Eine Ausweitung der Förderung für mobile Luftreinigungsgeräte generell auf alle Klassen- und Fachräume ist derzeit nicht beabsichtigt. Das Umweltbundesamt erachtet den Einsatz mobiler Luftreiniger weiterhin als flankierende Maßnahme, wenn ausreichende Lüftung nicht möglich ist.